

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m.
§§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von
Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 10.05.2023, modifiziert und ergänzt am 21.06.2023, 29.06.2023 und 04.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage und Logistik) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt. Diese umfasst:

- Errichtung Gebäude 50.0 und 51.0, einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werks
- Errichtung des Medientunnels, Teilabschnitt unter Geb. 50.0 und 51.0
- Errichtung der Tankfarm, einschließlich Leitungen

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt für:

- Errichtung des Medienkanals, Teilabschnitt unter Geb. 51.0
- Errichtung des Rohbaus (Fundamente und Stützen), der Fassade und des Daches für das Geb. 51.0
- Anlage der Baugrube für Gebäude 50.0

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 8, 10, 16 BImSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf

die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.
- Luftreinhaltung:
Den Unterlagen liegt ein vorläufiges Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG1 (Bericht Nr. M172621/01) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH bei. Es wurde mit Müller-BBM vereinbart, dass im Rahmen der ersten Teilgenehmigung, die nach VDI 1781 Blatt 4 erforderliche bauliche Kaminhöhe ermittelt werden soll. Soweit es der Planungsstand der Anlage zulässt, soll bereits im Rahmen der Teilgenehmigung 1 eine Vorschau auf die anlagenbedingten Auswirkungen in Bezug auf Luftreinhaltung gegeben werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

Im Rahmen der Teilgenehmigung 2 soll dann die emissionsbedingte Kaminhöhe bestimmt werden. Anschließend ist geplant die Emissionen der Emissionsquellen ggf. in Stufe 2 so zu reduzieren, dass die in Stufe 1 ermittelte Gebäudehöhe höhenbestimmend bleibt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

- Lärmschutz:
Gem. der Gutachten und Berechnung der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Bericht Nr. LA20-303-G07-A-E02-01 u. LA20-303-G07-A-T01-01 v. 13.04.2023), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen die Immissionsrichtwerte für das Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten und der Stellungnahme Einverständnis.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:
Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Wasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- Abfall:
Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Die anfallenden Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, den 18.07.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München